

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Änderung der Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Eichvorschriften für Wasserzähler

§ 1. (1) Wasserzähler müssen den in Anhang I, Grundlegende Anforderungen, der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006, festgelegten allgemeinen und den im Anhang dieser Verordnung festgelegten spezifischen Anforderungen entsprechen.

(2) Wasserzähler, die eine Konformitätskennzeichnung gemäß § 6 Messgeräteverordnung tragen, gelten als erstgeeicht gemäß § 36 Abs. 4 MEG.

(3) Wasserzähler für nicht sauberes Wasser, die die Anforderungen gemäß Abs. 1 erfüllen, sind durch Bescheid gemäß § 2 Abs. 2 der Eich-Zulassungsverordnung, BGBl. Nr. 785/1992, zuzulassen.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 30. Oktober 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten, mit Ausnahme der Nachwirkungen gemäß § 4, außer Kraft:

1. die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 7. November 1969, mit der die Eichvorschriften für Wasserzähler erlassen wurden (Amtsblatt für das Eichwesen, Nr. 3/1969),
2. die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 6. Mai 1981, mit der die Eichvorschriften für Wasserzähler geändert wurden (3. Änderung, Amtsblatt für das Eichwesen, Nr. 4/1981),
3. die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 26. April 1987, mit der die Eichvorschriften für Wasserzähler geändert wurden (4. Änderung, Amtsblatt für das Eichwesen, Nr. 4/1987),
4. die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 19. August 1991, mit der die Eichvorschriften für Kaltwasserzähler geändert wurden (5. Änderung, Amtsblatt für das Eichwesen, Nr. 6/1991),
5. die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen mit der die Eichvorschriften für Kaltwasserzähler geändert wurden (6. Änderung, Amtsblatt für das Eichwesen, Sondernummer 1/1993) soweit die Bestimmungen durch den Anhang dieser Verordnung erfasst werden,
6. die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 24. April 1985, mit der die Eichvorschriften für Warmwasser- und Heiß-

Vorgeschlagene Fassung

§ 1. (1) bis (3) unverändert

(4) Wasserzähler für sauberes Wasser, die nicht für Haushalt, Gewerbe und Leichtindustrie verwendet werden, keine Konformitätskennzeichnung gemäß § 6 Messgeräteverordnung tragen und die die Anforderungen gemäß Abs. 1 erfüllen, sind durch Bescheid gemäß § 2 Abs. 2 der Eich-Zulassungsverordnung, BGBl. Nr. 785/1992, zuzulassen.

§ 3. (1) und (2) unverändert

(3) Mit Ablauf des 30. November 2015 treten die §§ 18 und 19 samt Überschrift und die Anlage der Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen mit der die Eichvorschriften für Kaltwasserzähler geändert wurden (6. Änderung, Amtsblatt für das Eichwesen, Sondernummer 1/1993) außer Kraft, soweit diese nicht bereits durch § 3 Abs. 2 Z 5 außer Kraft getreten sind.

Geltende Fassung

wasserzähler erlassen wurden (Amtsblatt für das Eichwesen, Nr. 4/1985) und

7. die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen mit der die Eichvorschriften für Warmwasser- und Heißwasserzähler geändert wurden (Amtsblatt für das Eichwesen, Sondernummer 1/1993).

§ 4. (1) Wasserzähler mit einer nach den bisherigen Verordnungen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen erteilten gültigen Zulassung dürfen bis 30. Oktober 2016 in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden.

(2) Wasserzähler, die dieser Verordnung nicht vollständig entsprechen, dürfen bis 30. Oktober 2016 in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden, wenn sie den Anforderungen gemäß den in § 3 Abs. 2 angeführten Verordnungen – im Falle von ausnahmsweisen Zulassungen mit den in der Zulassung angeführten Abweichungen – und den jeweils erteilten Zulassungen entsprechen.

(3) Bereits einmal geeichte Wasserzähler gemäß Abs. 1 und Abs. 2 dürfen auch nach dem 30. Oktober 2016 geeicht werden, wenn sie den Anforderungen der unter § 3 Abs. 2 genannten Verordnungen entsprechen.

(4) Mit dieser Verordnung wurde der Anhang MI 001 der Richtlinie 2004/22/EG vom 31. März 2004 umgesetzt.

Vorgeschlagene Fassung

§ 4. (1) bis (4) unverändert

(5) Wasserzähler, die bis zum 30. November 2015 nach den bisherigen, in § 3 Abs. 3 genannten Bestimmungen geeicht wurden, können auch weiterhin geeicht werden, wenn sie den bisherigen oder den mit 1. Dezember 2015 geltenden Bestimmungen entsprechen. Wasserzähler mit einer über den 30. November 2015 hinaus gültigen EWG-Bauartzulassung gemäß der Richtlinie 75/33/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaltwasserzähler, ABl. Nr. L 14 vom 20.01.1975 S. 1, können bis zum Ablauf der Gültigkeit ihrer EWG-Zulassung in Verkehr gebracht und erstgeeicht, und unter Einhaltung der bis zum 30. November 2015 gültigen Bestimmungen auch darüber hinaus neu- und nachgeeicht werden.

(6) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12 (Notifikationsnummer 20xx/xxx/A) notifiziert.

(7) Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2011/17/EU zur Aufhebung der Richtlinien 71/317/EWG, 71/347/EWG, 71/349/EWG, 74/148/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG, 76/766/EWG und 86/217/EWG, ABl. Nr. L 71 vom 18.03.2011 S. 1, umgesetzt.